



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 2009

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
1131	13. 1. 2009	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	60
2000	17. 12. 2008	Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste vom 21. Januar 1970 in der in der geänderten Fassung vom 17.12.2008	60
2057	18. 12. 2007	Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)	62
2060	30. 12. 2008	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes – VV OBG –	62
21220	22. 11. 2008	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22.11.2008	63
22308	1. 4. 2008	Satzung des Universitätsklinikums Bonn vom 1.4.2008	63
23723	12.12.2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien)	66
805	13. 1. 2009	Fahrpersonalgesetz Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen	70

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
21. 1. 2009	Bek. – 10. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	70

I.**1131****Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die
Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens**

RdErl. d. Innenministeriums – 71-34-03.01-2 –
v. 13.1.2009

Der RdErl. vom 22.1.2004 (MBL NRW. S. 168) wird wie folgt geändert:

1.

In der Einleitung werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2003 (GV. NRW. 2003 S. 420/SGV. NRW. 113)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2008 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 113)“.

2.

Die bisherige Ziffer 1.3 wird Ziffer 1.4. und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Werkfeuerwehren“ durch das Wort „Feuerwehren“ ersetzt und die Wörter „die Bergämter und“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Bergämter und die Bezirksregierung Arnsberg haben“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung Arnsberg hat“ ersetzt.

3.

Die bisherige Ziffer 1.4. wird Ziffer 1.3. und in Satz 1 nach dem Wort „Werkfeuerwehren“ das Komma und die Wörter „die der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehen“ sowie das folgende Komma gestrichen.

4.

In Ziffer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres an und“ eingefügt.

5.

In Ziffer 6 Satz 2 wird die Datumsangabe „28.2.2009“ durch die Datumsangabe „30.9.2011“ ersetzt.

6.

In Ziffer 3 der Anlage 3 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. 2003 S. 420/SGV. NRW. 113)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2008 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 113)“.

– MBL NRW. 2009 S. 60

2000

**Satzung der Nordrhein-Westfälischen Akademie
der Wissenschaften und der Künste
vom 21. Januar 1970
in der in der geänderten Fassung
vom 17.12.2008**

I. Akademie**§ 1****Sitz**

Die Akademie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihre Geschäftsstelle im Haus der Wissenschaften.

§ 2**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes.

§ 3**Siegel**

Die Akademie führt ein Dienstsiegel und für feierliche Anlässe ein Schmucksiegel.

§ 4**Veröffentlichungen, Jahresfeier**

(1) Die Akademie veröffentlicht: 1. Sitzungsberichte und besondere Abhandlungen ihrer Klassen; 2. Mitteilungen.

(2) Die Akademie veranstaltet eine öffentliche Jahresfeier.

§ 5**Gutachten**

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann von der Akademie Gutachten zu wissenschaftlichen und künstlerischen Fragestellungen einholen. Die Gutachten werden unentgeltlich erstattet.

II. Mitglieder**§ 6****Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

Ordentliches oder korrespondierendes Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen ausgezeichnet hat.

§ 7**Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(2) Sie müssen ihren Dienstsitz im Lande haben. Haben sie keinen Dienstsitz, so tritt an dessen Stelle der Ort ihrer beruflichen Tätigkeit. Mitglieder der Klasse für Künste haben ihren Dienstsitz, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihren Wohnsitz in der Regel in Nordrhein-Westfalen.

(3) Ein ordentliches Mitglied, das seinen Dienstsitz oder im Falle des Abs. 2 Satz 2 den Ort seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb des Landes erhält, wird korrespondierendes Mitglied seiner Klasse. Erhält es seinen Dienstsitz oder im Falle des Abs. 2 Satz 2 den Ort seiner beruflichen Tätigkeit wieder im Lande, so wird es wieder ordentliches Mitglied seiner Klasse.

(4) Ein ordentliches Mitglied kann auf eigenen Antrag durch seine Klasse zum korrespondierenden Mitglied erklärt werden. Wiederwahl zum ordentlichen Mitglied ist zulässig.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben an den Sitzungen ihrer Klasse, an den Gesamtsitzungen und an den Arbeiten der Akademie teilzunehmen. Diese Pflichten erlöschen mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(6) Die ordentlichen Mitglieder können an allen Sitzungen anderer Klassen teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

§ 8**Zahl der ordentlichen Mitglieder**

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen hat jede Klasse der Akademie höchstens 50 ordentliche Mitglieder. Nicht eingerechnet werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sofern nach § 7 Abs. 3 Satz 2 die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zahl 50 übersteigt, kann eine Neuwahl erst stattfinden, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Anzahl unter 50 gesunken ist.

§ 9**Korrespondierende Mitglieder**

(1) Korrespondierende Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(2) Als korrespondierendes Mitglied kann nur gewählt werden, wer seinen Dienstsitz oder, falls er keinen Dienstsitz hat, seinen Wohnsitz nicht im Lande hat.

(3) Weitere korrespondierende Mitglieder sind außerdem solche, auf die § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 1 zu treffen.

(4) Die Anzahl der korrespondierenden Mitglieder ist nicht beschränkt.

(5) Die korrespondierenden Mitglieder können an allen Sitzungen der Klassen teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

§ 10

Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die Forschung erworben oder die Akademie hervorragend gefördert hat.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

(3) Die Akademie hat höchstens zehn Ehrenmitglieder.

(4) Die Ehrenmitglieder können an den Gesamtsitzungen und an den wissenschaftlichen Sitzungen der Klassen teilnehmen.

§ 11

Erwerb der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

(1) Als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied ist gewählt, wer bei einer Mindestwahlbeteiligung von $\frac{3}{4}$ der nach § 7, Abs. 3, Satz 3 des Gesetzes Wahlberechtigten mindestens zwei Drittel der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder erhalten hat. Die Beteiligung durch Briefwahl gilt als Teilnahme an der Wahl. Wahlvorschläge für ordentliche Mitglieder können nur für ein Fach eingereicht werden, das nach Beschluss der Klasse neu besetzt werden soll. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung der Klassen.

(2) Als Ehrenmitglied ist gewählt, für wen mindestens zwei Drittel aller nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes in der Vollversammlung Stimmberechtigten gestimmt haben. Briefwahl ist zulässig.

§ 12

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied kann aus der Akademie austreten. Es muss den Austritt schriftlich erklären.

(2) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied scheidet aus, wenn es durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Landesbeamten die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hat, oder wenn es infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(3) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann ausgeschlossen wenn es schuldhaft die Erreichung der Ziele der Akademie gefährdet hat oder wenn es sich durch eine schwere Verfehlung als der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Klasse, der das Mitglied angehört. Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Antrag des Präsidiums. Über den Ausschluss berät die Vollversammlung. Dem Betroffenen muss nach Möglichkeit vor der Beratung in der Vollversammlung die Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung zugestimmt haben.

III. Organe

§ 13

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung sollte mindestens einmal im Jahre zusammentreten. Sie tritt auch dann zusammen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der Akademie dies verlangen.

(2) Die Vollversammlung wird von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz führt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Präsidentin oder der Präsident der Akademie. Die Abgeordneten des Landtages und vom Präsidium und Kuratorium eingeladene Persönlichkeiten können an der Vollversammlung als Gäste teilnehmen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder der Akademie anwesend sind. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie ist die Beteiligung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Akademie erforderlich; Briefwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist geheim; gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhält.

(6) Die Vollversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen; sie wählt deren Mitglieder.

§ 14

Klassen

(1) Die Beschlüsse jeder Klasse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Eine Klasse ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die ordentlichen Mitglieder jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte die Sekretarin oder den Sekretar der Klasse und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Sekretarin oder der Sekretar beruft die Sitzungen ihrer oder seiner Klasse ein. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Sekretarin oder der Sekretar oder die stellvertretende Sekretarin oder der stellvertretende Sekretar. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Präsidentin oder der Präsident der Akademie kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Mitglieder der anderen Klassen, die Mitglieder des Jungen Kollegs, die Ehrenmitglieder, die Abgeordneten des Landtags sowie von der Sekretarin oder dem Sekretar eingeladene Persönlichkeiten können an allen Sitzungen teilnehmen mit Ausnahme der Geschäftssitzungen.

(6) Jede Klasse setzt Ausschüsse ein; sie wählt deren Mitglieder.

§ 15

Präsidium

(1) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 16

Präsident und Geschäftsstelle

(1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Akademie in allen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte der Akademie.

(2) Die Führung der Geschäfte wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die von einer Generalsekretärin/einem Generalsekretär geleitet wird.

(3) Gehört der Präsident/die Präsidentin der Klasse für Künste an, so wird die Akademie bei Vereinigungen und Veranstaltungen wissenschaftlicher Art durch die an Lebensjahren älteste Vizepräsidentin/den an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.

§ 17**Kuratorium**

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind.

IV.**Haushalt und Finanzwesen****§ 18****Vergütungen**

(1) Die Sekretarinnen oder die Sekretare können nach Maßgabe des Haushaltsplans der Akademie eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten Fahrtkostenerstattung und Sitzungsgelder. Den Ehrenmitgliedern können in besonderen Fällen Reisekostenentschädigungen gewährt werden. Die Bestimmungen hierüber erlässt das Präsidium.

V.**Änderung der Satzung****§ 19****Änderung der Satzung**

Einer Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder der Akademie zustimmen. Stimmabgabe durch Brief ist zulässig.

– MBl. NRW. 2009 S. 60

2057

**Anschlussbedingungen für die Bildübertragung
aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL)
an die Polizei
(BÜNSL-Anschlussbedingungen)**

RdErl. d. Innenministeriums – 47 – 25.02.06 –
v. 18.12.2007

1

Durch Beschluss des Unterausschusses Informations- und Kommunikationstechnik des Arbeitskreises II der Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und des Bundes vom 12.6.2007 wurden die bundeseinheitlichen „Anschlussbedingungen für die Einführung der Bildübertragung aus Notruf- und Service-Leitstellen an die Polizei (BÜNSL)“ den Ländern zur Einführung empfohlen. Mit diesem Erlass wird die Einführung umgesetzt.

1.1

Die Rahmenbedingungen zur Anwendung der BÜNSL-Anschlussbedingungen richten sich nach der

Anlage 1**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeines
- 2 Realisierung und Betrieb
- 3 Systemtechnische Forderungen
- 4 Einsatz
- 5 Sicherheit
- 6 Haftung/Kosten

mit den Anhängen 1–5

Anhänge

Anhang 1 Begriffe und Definitionen

Anhang 2 Aufbau einer Bildübertragung aus NSL (Abbildung)

Anhang 3 Antrag zur Errichtung einer Bildübertragung aus NSL

Anhang 4 Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL

Anhang 5 Objektbeschreibung

Anhang 5.1 Anwenderbeschreibung.

1.2

Die Anlage 1 mit Anhängen steht als Download auf der Homepage der Polizei NRW (www.polizei.nrw.de) im Bereich Publikationen/Recht zur Verfügung.

2

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW ist ab Einführungsbeginn zentraler Ansprechpartner für die Integration des Verfahrens in den Kreispolizeibehörden und für den störungsfreien Betrieb verantwortlich.

3

Die einführenden Kreispolizeibehörden stellen durch Dienstanweisung sicher, wie mit den zur Verfügung gestellten Aufnahmen unter Beachtung geltenden Rechts umzugehen ist.

4

Für genehmigte Objekte zur Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen an die Polizei ist die monatliche Kostenregelung analog der für ÜEA-Objekte – Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) – anzuwenden. Gleiches gilt bei festgestellten Fehlalarmmeldungen.

5

Das mit der ÜEA-Richtlinie eingeführte IT-Verfahren zur Bildübertragung zur Polizei ist sowohl für die Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie als auch für die Bildübertragung im Sinne der BÜNSL einzusetzen.

6

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 62

2060

**Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Ordnungsbehördengesetzes – VV OBG –**

RdErl. d. Innenministeriums v. – I B 3/10.10.14 –
v. 30.12.2008

Mein RdErl. vom 4.9.1980 (SMBL. NRW. 2060) wird wie folgt geändert.

1.

Das Aktenzeichen „I B3/10.10.14“ wird in „43 – 57.04.05 – 8“ geändert.

2.

In Nummer 48.34 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

– MBl. NRW. 2009 S. 62

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. 11. 2008

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. November 2008 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 9.4.2005 in der Fassung vom 24.11.2007/21.6.2008 (MBL NRW. 2008 S. 446) beschlossen:

1.

Im Abschnitt A Paragraphenteil wird in § 5 der Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich grundsätzlich ganztätig an nur einer Weiterbildungsstätte zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemäß § 8 zu bestätigen.“

Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder im Rahmen einer Verbundweiterbildung an mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird.

2.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung vom 22.11.2008 tritt am 1. Tag des Monats nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 24. November 2008

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.57 –
Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22.11.2008 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Münster, den 5. Januar 2009

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

– MBL NRW. 2009 S. 63

22308

Satzung des Universitätsklinikums Bonn vom 1. 4. 2008

Aufgrund seines Beschlusses vom 1.4.2008 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Bonn mit Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die folgende Satzung des Universitätsklinikums Bonn (vgl. Artikel 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, und § 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf,

Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO)) Hochschulmedizingesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. S. 744)).

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Bonn“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Bonn. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist dabei selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt.

(4) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO). Das Universitätsklinikum schafft für die Leitung des Fachbereichs Medizin durch das Dekanat die personellen Voraussetzungen im nicht-wissenschaftlichen Bereich.

(5) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
7. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 14 UKVO),
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
10. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats der Universität, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das unter § 14 UKVO fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 und Abs. 2 Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils ein Vetorecht.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 gilt § 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 4 bis 6 Hochschulgesetz entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl und Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 1,5 Mio. Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600.000 Euro jährlich für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten außerhalb der Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab 100.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500.000 Euro im Haushaltsjahr,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab 500.000 Euro,
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 15 UKVO.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender gem. § 18 Abs. 1 UKVO;
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor gem. § 18 Abs. 1 UKVO.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor, erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Aufsichtsrat. Dienst-vorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorgesetzeneigenschaft der Dekanin oder des Dekans gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz für das Personal nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 104 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt

werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten wird eine Klinikumskonferenz gebildet. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11

Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmemedienstes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12

Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts –, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 6.2.2001 (MBL NRW. S. 503), zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 14.11.2007, außer Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 63

23723

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenaufbauförderrichtlinien)

RdErl. d. Innenministeriums 82 – 8712 Nr. 323/2008 – v. 12.12.2008

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt aus Mitteln der Sportstättenaufförderung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Förderung ist es, eine bedarfsdeckende Sportstätteninfrastruktur für das Hochleistungstraining und/oder für Wettkämpfe bzw. Spitzensportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Niveau und für Qualifizierung i. S. d. Ziffer 1.3 zu erreichen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den herausragenden Sportstätten gehören im Einzelnen:

1.1

Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport

Dabei handelt es sich um Sportstätten der unterschiedlichen Typen und um begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur.

1.1.1

Sportstätten für den Hochleistungssport sind die Sportstätten in den Landesleistungszentren und die Haupttrainingsstätten der Landesleistungszentren in besonderen Landesinteresse – ggf. zugleich Bundesleistungszentren bzw. Bundesstützpunkte – sowie Schulsportanlagen bzw. -anlagenteile an Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“, soweit sie für deren besondere Sportaktivitäten (u.a. Sportunterricht über die allgemeinen Unterrichtsvorgaben hinaus) benötigt und genutzt werden.

1.1.2

Als begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur gelten bei den in Ziffer 1.1 genannten Zentren und Stützpunkten u. a. Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume (z. B. in „Häusern des Sports“) sowie bei Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“ die ihnen zugeordneten Internate.

1.2

Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse

Dabei handelt es sich um Sportanlagen der unterschiedlichen Typen mit Zuschauerbauwerken, die wegen der regionalen oder nationalen bzw. internationalen Bedeutung ihrer Veranstaltungen mit besonderem Zuschauerinteresse vom zuständigen Ministerium als Zuschauer-sportanlagen im besonderen Landesinteresse anerkannt sind.

1.3

Sportschulen

Dabei handelt es sich um die Sportstätten und sonstige sportschulspezifische Infrastruktur in Sportschulen, die in Trägerschaft des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder von Sportfachverbänden stehen und zur Qualifizierung Ehrenamtlicher für die Vereins- und Verbandsarbeit bzw. zur Qualifizierung von Übungsleiterinnen/-Leitern oder Trainerinnen/Trainern sowie zum Training der Leistungskader der Sportverbände und der Wettkampfvorbereitung bestimmt sind, darüber hinaus jedoch sonstige sportliche Angebote machen können, wie z.B. Lehrerfortbildung, Sportfreizeiten, Gesundheitssport usw.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderfähige Baumaßnahmen an Sportstätten im Sinne der Ziffer 1 sind

2.1.1

Neubaumaßnahmen

Als solche gelten

- a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten und -teilen sowie baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW,
- b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlich nutzbarer Flächen und Räume.

2.1.2

Umbau von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen,

sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet bzw. hergerichtet werden.

2.1.3

Erwerb und ggf. bauliche Herrichtung von Sportstätten und sonstigen baulichen Anlagen zur sportlichen Nutzung.

2.1.4

Modernisierungsmaßnahmen

2.1.4.1

Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten bauliche Maßnahmen zur Verbesserung, notwendigen Änderung oder Erweiterung der sportlichen Nutzung, durch die

- a) der Gebrauchswert oder die Multifunktionalität der Sportstätte nachhaltig erhöht bzw. erreicht wird,
- b) die fachlichen Anforderungen von DIN/EN Normen bzw. anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder
- c) zwingenden Vorgaben nationaler/internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe entsprochen wird.

2.1.4.2

Im Einzelnen fallen darunter u. a.

- a) notwendige bauliche Sicherheitsmaßnahmen zur Erfüllung staatlicher Sicherheitsvorschriften oder sonstiger zwingender allgemein anerkannter Sicherheitsvorgaben (wie z.B. technischer Regelwerke),
- b) Instandsetzungen, die durch Modernisierungsmaßnahmen verursacht werden (vgl. dazu § 3 Nr. 10 der HOAI),
- c) die Neubauten von Sportstätten (nach Ziffer 1) an anderen Standorten als Ersatzneubauten für bestehende modernisierungsbedürftige Sportstätten (Verlagerung) und
- d) der Wiederaufbau von Sportstätten (nach Ziffer 1) an gleichen Standorten (z. B. nach Schadensfällen) unter der Voraussetzung, dass Modernisierungsmaßnahmen in diesen Sportstätten im ursprünglichen Zustand nach Ziffer 2.1.4.1 förderfähig gewesen wären.

2.1.5

Instandsetzungsmaßnahmen an Hochleistungssportstätten nach Ziffer 1.1

- a) in Landesleistungsstützpunkten im besonderen Landesinteresse, die zugleich Bundesleistungszentren bzw. Bundesstützpunkte sind, unter Voraussetzung der Ziffer 4.3.6 und
- b) in Landesleistungszentren.

2.1.6

Bauunterhaltungsmaßnahmen an den in Ziffer 1.1 genannten Zentren und Stützpunkten, die zugleich Bundesleistungszentren bzw. Bundesstützpunkte sind, sofern sie im jeweils geltenden Einzelplan des für den Sport zuständigen Ministeriums ausgewiesen sind, weil das Land in der Vergangenheit unter Voraussetzung der Ziffer 4.3.6 eine entsprechende Verpflichtung eingegangen ist.

2.2

Nicht förderfähige Maßnahmen sind Baumaßnahmen,

2.2.1

die ausschließlich der Erfüllung von Verkehrsicherungsverpflichtungen der Betreiber von Sportstätten dienen oder die ausschließlich durch neue oder angehobene staatliche Umweltstandards verursacht werden, insbesondere Maßnahmen zum Lärm- und Bodenschutz,

2.2.2

in Reitsportanlagen, deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt,

2.2.3

in Luftsportanlagen, sofern diese der Infrastruktur und der Sicherheit des Luftverkehrs dienen und deren mögliche Förderung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien sind

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2

gemeinnützige Sportorganisationen,

3.3

sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Grundlegende Voraussetzungen

- a) Nachweis der Notwendigkeit der Baumaßnahme,
- b) Nachweis der ausreichenden und langfristigen Auslastung für den zu fördernden Zweck nach Ziffer 1,
- c) befürwortende und begründende Stellungnahme des zuständigen Sportfachverbandes bzw. des Landes SportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.

4.2

Typspezifische Voraussetzungen

4.2.1

bei Hochleistungssportstätten nach Ziffer 1.1:

Anerkennung des Status als Landesleistungszentrum durch den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. bzw. als Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse durch das zuständige Ministerium.

4.2.2

bei Zuschauersportanlagen nach Ziffer 1.2:

- a) befürwortendes und begründendes Votum des zuständigen Sportfachverbandes zu Standort und Dimensionierung der Sportanlage sowie des Zuschauerbauwerks,
- b) Nachweis des Antragstellers zur Zahl der regelmäßig stattfindenden bzw. geplanten Sportveranstaltungen im Rahmen des sportartspezifischen nationalen Wettkampfsystems bzw. zur Anzahl geplanter bzw. stattgefundener internationaler Wettkämpfe oder sonstiger erwarteter Sportgroßveranstaltungen mit ggf. erfahrungsgestützter Schätzung von potentiellen Zuschauerzahlen.

4.3

Weitere Voraussetzungen

4.3.1

Einhaltung der sportfachlich erforderlichen baulichen Anforderungen

Für alle Sportstättentypen gelten grundsätzlich die baulichen Anforderungen, die nach DIN/EN Normen oder anderen technischen Regelwerken insbesondere der Sportfachverbände zwingend vorgeschrieben sind, bzw. die Anforderungen, die aufgrund der vorgesehenen sportlichen Nutzung erforderlich sind.

4.3.2

Einhaltung immissions-, naturschutzrechtlicher und sonstiger Rechtsvorschriften

Sie ist bei der vorgesehenen und erforderlichen Auslastung von Sportstätten und sonstigen Einrichtungen nach Ziffer 1 durch den Betreiber zu gewährleisten und ggf. gutachtlich nachzuweisen.

4.3.3

Einhaltung von Mindestnutzungsfristen bei Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.4 an Sportstätten nach Ziffer 1 sind grundsätzlich nach Ablauf einer Nutzungszeit von 15 Jahren (erneut) zuwendungsfähig. Abweichend hiervon können kürzere Mindestnutzungsfristen als ausreichend anerkannt werden, sofern Baumaßnahmen am gegebenen Standort wegen unabwiesbarer Notwendigkeit zur Änderung oder Erweiterung der bisherigen sportlichen Nutzung von Sportstätten nach Nr. 1.1 oder wegen zwingender Vorgaben nationaler/internationaler Sportverbände zu räumlichen/technischen Bedingungen für Hochleistungstraining und/oder Wettkämpfe erforderlich werden. Dies gilt auch im Falle geänderter staatlicher Sicherheitsvorschriften (z. B. zum Brandschutz) bzw. allgemein anerkannter technischer Regelwerke zur Sicherheit des Hochleistungstrainings und/oder der Wettkämpfe.

4.3.4

Keine überwiegend kommerzielle Nutzung der zu fördernden Maßnahme

Sofern Baumaßnahmen oder Teile davon ausschließlich oder überwiegend zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen und die Sportstätte nach Nr. 1.1 mit mehr als der Hälfte ihrer Gesamtnutzung zu den am Markt üblichen Konditionen wirtschaftlich genutzt werden soll, ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Betreiber der Sportstätte tatsächlich keine Gewinne erzielt. Hiervon unberührt sind Einnahmen von Dritten, die nicht der Gewinnerzielung, sondern zur Deckung der Betriebskosten dienen (z. B. Nutzungsentgelte).

Abweichend von Satz 1 kann eine Förderung erfolgen, wenn die Baumaßnahme von außerordentlichem Landesinteresse und anders nicht zu realisieren ist.

4.3.5

Bereitstellung komplementärer kommunaler Mittel

Sofern die zu fördernde Maßnahme an Sportstätten nach Ziffer 1 auch der Deckung des Schulsport- und/oder des allgemeinen Sportstättenbedarfs in der Kommune dienen soll, ist – unabhängig von dem von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband als Antragsteller/in zu erbringenden Eigenanteil (s. Ziffer 5.4.3) – für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung der Kommune an den zuwendungsfähigen Kosten erforderlich.

4.3.6

Bereitstellung von komplementären Bundesmitteln

In Fällen der Ziffer 2.1.5 und 2.1.6 ist für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung des Bundes an den zuwendungsfähigen Kosten erforderlich.

4.3.7

Beteiligung Dritter

Sofern der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, ist eine angemessene Beteiligung an den zuwendungsfähigen Kosten Voraussetzung für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses/einer zweckgebundenen Zuweisung gewährt.

5.4

Berechnung der Bemessungsgrundlage

Auf Grundlage der voraussichtlichen angemessenen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (ggf. unter Abzug voraussichtlicher Ist-Einnahmen) für Baumaßnahmen werden die angemessenen Ausgaben für die beabsichtigte Baumaßnahme ermittelt. Soweit diese nach Art und Umfang den Zweck nach Ziffer 1 dient, werden die darauf bezogenen angemessenen Ausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben bewertet und als Bemessungsgrundlage festgesetzt. Bei Mischnutzungen (z.B. Hochleistungssport und Nutzung für allgemeinen Sport) wird die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Anteil der zweckentsprechenden Nutzung nach Ziffer 1 an der Gesamtnutzung mit dem sich daraus ergebenden Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten ggf. unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag festgesetzt.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Allgemeine Regelungen

- a) Zuwendungsfähig sind die tatsächlich zu erwartenden angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Ausgaben, die aus Gründen der Nachhaltigkeit, zur Umsetzung behindertengerechter Maßnahmen oder zur Verwirklichung Mädchen- und Frauengerechter Sportstättenbaus notwendig sind.

- b) bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 300 bis 499 und 700 bis 749 der DIN 276 zuwendungsfähig, bei Ersteinrichtung einer Sportstätte auch Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 611, 612 und 619 der DIN 276. Soweit sportfachlich erforderlich, werden auch die Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 521 bis 523, 525 bis 559 und 590 der DIN 276 als zuwendungsfähig gewertet.
- c) Bei übrigen Baumaßnahmen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend Buchstabe b) in analoger Anwendung der DIN 276 festgesetzt.
- d) Bürgerschaftliches Engagement kann entsprechend Nr. 2.4.2 VV bzw. 2.3.2 VVG zu § 44 LHO in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Dafür gelten folgende Vorgaben:

Pro geleisteter Arbeitsstunde können bis zu 15 € angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das zuständige Ministerium im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einem Vertreter/einer Vertreterin des Zuwendungsempfängers im Antrag und Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

- e) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbare Vorsteuer.

5.4.1.2

Besondere Regelungen für zuwendungsfähige Ausgaben beim Erwerb von Sportstätten nach Ziffer 1

Beim Erwerb von Sportstätten ist der Zeitwert der Sportanlage, der durch ein entsprechendes Wertgutachten zu ermitteln ist, angemessen zu berücksichtigen. Bei Festsetzung der Bemessungsgrundlage sind Kosten des Kaufs und der Herrichtung für sportliche Nutzungen zuwendungsfähig, sofern insgesamt die Kosten für eine entsprechende Neubaumaßnahme nicht überschritten werden. Die Kostengruppen 100 und 200 der DIN 276 sind nicht zuwendungsfähig. Die Landesförderung darf die Zuwendung, die im Falle einer entsprechenden Neubaumaßnahme möglich wäre, nicht überschreiten.

5.4.2

Zu berücksichtigende Einnahmen

5.4.2.1

Zweckgebundene Spenden – auch Sachspenden – sind entsprechend den Nrn. 2.4.3 VV bzw. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Zuwendung können sie außer Betracht bleiben, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H. v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.

5.4.2.2

Im Falle des Ersatzneubaus und Wiederaufbaus sind der Verkehrswert der bestehenden Sportstätte (abzgl. des Bodenwertes) bzw. Verkaufserlöse oder Entschädigungs-/Versicherungsleistungen Dritter als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.4.3

Fördersätze

5.4.3.1

Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern (Ziffer 3.1) 70 v.H. der Bemessungsgrundlage (Regelfördersatz). Bei Gemeinden, die nach § 76 Abs. 1 GO NRW verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten vorgenommen.

5.4.3.2

Bei sonstigen Zuwendungsempfängern nach Ziffern 3.2 und 3.3 beträgt der Regelfördersatz 70 v.H. der Bemessungsgrundlage.

5.4.3.3

In Abhängigkeit von einer möglichen Beteiligung des Bundes, anderer Zuwendungsgeber bzw. Dritter oder vom Grad des Landesinteresses können abweichende Fördersätze bzw. eine maximale Fördersumme festgesetzt werden.

5.4.3.4

Der Förderhöchstsatz beträgt 80 v.H.

Das zuständige Ministerium kann in besonders gelagerten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Überschreitungen bis zu 90 v.H. zulassen.

5.4.4

Höhe der Zuwendung

5.4.4.1

Die Summe von Zuwendungen öffentlicher Stellen und Leistungen Dritter (zweckgebundene Spenden, Versicherungsleistungen, Verkaufserlöse u. ä.) darf grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.4.2

Zuwendungen werden gemäß Nr. 1 VV bzw. VVG zu § 44 LHO nur gewährt, wenn sie

- a) im Falle nicht kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 2.000 EUR,
- b) im Falle kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 12.500 EUR

betragen (Bagatellgrenzen).

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte bzw. die geförderten Sportstatteile für die Dauer von 15 Jahren zweckentsprechend nach Ziffer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können vom zuständigen Ministerium kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards für Hochleistungstraining und/oder Wettkämpfe erforderlich werden. Die Mindestzweckbindungsdauer dafür beträgt 5 Jahre. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Ziffer 1.1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht mehr möglich ist, kann das zuständige Ministerium nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

6.2

Dingliche Sicherung

Bei einer Zuwendung von mehr als 500.000 EUR ist bei Bewilligungen an nicht kommunale Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 5.3.1 VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern. Hiervon ist abzusehen, wenn im Bankenverfahren ein Kreditinstitut das volle Obligo übernimmt.

6.3

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

6.3.1

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den

Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem festgesetzten Fördersatz.

6.3.2

Abweichend hiervon ermäßigt sich die Zuwendung bei nachträglichen Ausgabeermäßigungen in Fällen, in denen eine Begrenzung des Höchstbetrages unterhalb des nach Ziffer 5.4.3 festgesetzten Fördersatzes erfolgt ist, erst bei Überschreitung dieses Fördersatzes.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind entsprechend dem vorgeschriebenen Antragsmuster der **Anlage 1**¹ in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Antragsvordrucke sind bei den Bezirksregierungen oder im Internet kostenlos erhältlich.

Antragsteller richten ihre Anträge unmittelbar an die örtlich zuständige Bezirksregierung. Dem Antrag sind die nach diesen Richtlinien und den Nrn. 3.1 und 3.2 VV bzw. VVG zu § 44 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Förderentscheidungen werden vom zuständigen Ministerium getroffen. Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Förderung von Projekten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach § 76 Abs. 1 GO NRW verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, bedarf der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der **Anlage 2**² zugrunde zu legen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt entsprechend Nr. 7 VV bzw. VVG zu § 44 LHO.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der in Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 7.1 ANBest-G genannten Frist zu erbringen. Dem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis ist das Muster der **Anlage 3**³ zugrunde zu legen. Nach Nr. 7.3 ANBest-P bzw. Nr. 8.2 ANBest-G ist der Landesrechnungshof berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

8

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1.1.2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 66

805

Fahrpersonalgesetz

Richtlinien

für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – II A 3 – 8231.6, d. Innenministeriums – 43 – 57.04.08 – 8,

d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – III.6-40-09/9 v. 13.1.2009

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz den erfolgten Änderungen anzupassen, hat eine Projektgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) neue Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes erstellt. Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach diesen Richtlinien zu verfahren. Von einer Veröffentlichung der Richtlinien in Druckform im Ministerialblatt wird wegen des Umfangs verzichtet. Sie werden auf der Internetseite des MAGS unter www.arbeitsschutz.nrw.de und in der elektronischen Version der Sammlung des Ministerialblatts Nordrhein-Westfalen (<http://www.sgv.im.nrw.de>) veröffentlicht.

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie – 212 – 8231.6, d. Innenministeriums – 44.3-2505/2, u.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – 40-09/9 v. 16.1.2002 (SMBL. NRW. 805) wird aufgehoben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBl. NRW. 2009 S. 70

III.

10. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 21.1.2009

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 10. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 26. Februar 2009, 10.00 Uhr in Münster, Sitzungssaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 21. Januar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

1 Internetadresse; <http://www.im.nrw.de/spo/36.htm#>

2 Internetadresse; <http://www.im.nrw.de/spo/36.htm#>

3 Internetadresse; <http://www.im.nrw.de/spo/36.htm#>

– MBl. NRW. 2009 S. 70

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569